

böhlau

FRÜHNEUZEIT-IMPULSE

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit

im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.

Band 3

Arndt Brendecke (Hg.)

PRAKTIKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

AKTEURE · HANDLUNGEN · ARTEFAKTE



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:

Ein mobiler Buchdrucker mit seinem Gerät (Habit d'Imprimeur en Lettres).
Kupferstich aus: Nicolas de Larmessin: Habits des métiers et professions. Paris 1695
© bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte.

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrekturat: Martina Heger, München
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Reproduktionen: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50135-8

Inhalt

ARNDT BRENDECKE	
Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung	13
1 Die Praxis der Theorie.	
Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog	21
MARIAN FÜSSEL	
1.1 Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung	21
FRANK HILLEBRANDT	
1.2 Vergangene Praktiken. Wege zu ihrer Identifikation	34
SVEN REICHARDT	
1.3 Zeithistorisches zur praxeologischen Geschichtswissenschaft	46
DAGMAR FREIST	
1.4 Historische Praxeologie als Mikro-Historie	62
2 Ärztliche Praktiken (1550–1750)	78
MICHAEL STOLBERG	
2.1 Zur Einführung	78
VOLKER HESS	
2.2 Schreiben als Praktik	82
SABINE SCHLEGELMILCH	
2.3 Ärztliche Praxistagebücher der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive ...	100
MICHAEL STOLBERG	
2.4 Kommunikative Praktiken. Ärztliche Wissensvermittlung am Krankenbett im 16. Jahrhundert	111

3 *Saperi*. Praktiken der Wissensproduktion und Räume der Wissenszirkulation
zwischen Italien und dem Deutschen Reich im 17. Jahrhundert 122

SABINA BREVAGLIERI, MATTHIAS SCHNETTGER

3.1 Zur Einführung 122

SABINA BREVAGLIERI

3.2 Die Wege eines Chamäleons und dreier Bienen.
Naturgeschichtliche Praktiken und Räume der politischen Kommunikation zwischen
Rom und dem Darmstädter Hof zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges 131

SEBASTIAN BECKER

3.3 Wissenstransfer durch Spionage.
Ein florentinischer Agent und seine Reise durch Nordeuropa 151

KLAUS PIETSCHMANN

3.4 Musikgeschichtsschreibung im italienisch-deutschen Wissenstransfer um 1700.
Andrea Bontempis „Historia musica“ (Perugia 1695) und ihre Rezension
in den „Acta eruditorum“ (Leipzig 1696) 163

4 Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung 174

STEFAN BRAKENSIEK

4.1 Zur Einführung 174

HANNA SONKAJÄRVI

4.2 Kommissäre der Inquisition an Bord.
Schiffsinspektionen in Vizcaya ca. 1560–1680 177

ULRIKE LUDWIG

4.3 Verwaltung als häusliche Praxis 188

HILLARD VON THIESSEN

4.4 Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten ... 199

CORINNA VON BREDOW

4.5 Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen
Kreisämter 1753–1799 210

BIRGIT EMICH

4.6 Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten.
 Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und
 die Praxis der Verwaltung“ 222

5 Religiöse Praxis im Exil 227

JUDITH BECKER, BETTINA BRAUN

5.1 Zur Einführung 227

JUDITH BECKER

5.2 Praktiken der Gemeindebildung im reformierten
 Exil des 16. Jahrhunderts 232

TIMOTHY FEHLER

5.3 Armenfürsorge und die Entwicklung der Informations- und
 Unterstützungsnetzwerke in und zwischen reformierten Exilgemeinden 245

BETTINA BRAUN

5.4 Englische katholische Inseln auf dem Kontinent:
 Das religiöse Leben englischer Exilnonnen im 17. und 18. Jahrhundert 256

6 Materielle Praktiken in der Frühen Neuzeit 267

DAGMAR FREIST

6.1 Zur Einführung 267

BENJAMIN SCHMIDT

6.2 Form, Meaning, Furniture: On Exotic Things, Mediated Meanings,
 and Material Practices in Early Modern Europe 275

CONSTANTIN RIESKE

6.3 All the small things: Glauben, Dinge und Glaubenswechsel im Umfeld
 der Englischen Kollegs im 17. Jahrhundert 292

LUCAS HAASIS

6.4 Papier, das nötig und Zeit, die drängt übereilt. Zur Materialität und
 Zeitlichkeit von Briefpraxis im 18. Jahrhundert und ihrer Handhabe 305

ANNIKA RAAPKE	
6.5 Dort, wo man Rechtsanwälte isst. Karibische Früchte, Sinneserfahrung und die Materialität des Abwesenden	320
7 Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. und 18. Jahrhundert	332
ANDREEA BADEA	
7.1 Zur Einführung	332
MARGHERITA PALUMBO	
7.2 „Deve dire il Segretario che li sono stati accusati...“. Die vielfältigen Wege der Anzeige an die Indexkongregation	338
ANDREEA BADEA	
7.3 Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse	348
BERNWARD SCHMIDT	
7.4 Was ist Häresie? Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit . . .	361
MARCO CAVARZERE	
7.5 The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century	371
8 Can you hear the light? Sinnes- und Wahrnehmungspraktiken in der Frühen Neuzeit	386
DANIELA HACKE, ULRIKE KRAMPL, JAN-FRIEDRICH MISSFELDER	
8.1 Zur Einführung	386
CLAUDIA JARZEBOWSKI	
8.2 <i>Tangendo</i> . Überlegungen zur frühneuzeitlichen Sinnes- und Emotionengeschichte	391
HERMAN ROODENBURG	
8.3 <i>Pathopoeia</i> von Bouts bis Rembrandt, oder: Wie man die Gefühle der Gläubigen durch ihre Sinne beeinflussen kann	405

DANIELA HACKE

8.4 *Contact Zones*. Überlegungen zum sinneshistorischen Potential
frühneuzeitlicher Reiseberichte 421

ULRIKE KRAMPL

8.5 Akzent. Sprechen und seine Wahrnehmung als sensorielle Praktiken des Sozialen.
Situationen aus Frankreich im 18. Jahrhundert 435

JAN-FRIEDRICH MISSFELDER

8.6 Der Krach von nebenan.
Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800 447

PHILIP HAHN

8.7 Sinnespraktiken: ein neues Werkzeug für die Sinnesgeschichte?
Wahrnehmungen eines Arztes, eines Schuhmachers, eines Geistlichen und
eines Architekten aus Ulm 458

9 Archival Practices.
Producing Knowledge in early modern repositories of writing 468

MARKUS FRIEDRICH

9.1 Introduction: New perspectives for the history of archives 468

ELIZABETH WILLIAMSON

9.2 Archival practice and the production of political knowledge
in the office of Sir Francis Walsingham 473

RANDOLPH C. HEAD

9.3 Structure and practice in the emergence of *Registratur*:
the genealogy and implications of Innsbruck registries, 1523–1565 485

MEGAN WILLIAMS

9.4 Unfolding Diplomatic Paper and Paper Practices in Early Modern Chancery
Archives 496

10 Praktiken des Verhandeln 509

CHRISTIAN WINDLER

10.1 Zur Einführung 509

RALF-PETER FUCHS

10.2 Normaljahrsverhandlung als dissimulatorische Interessenvertretung 514

MATTHIAS KÖHLER

10.3 Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79) ... 523

TILMAN HAUG

10.4 Zweierlei Verhandlung? Zur Dynamik „externer“ und „interner“
Kommunikationspraktiken in den Beziehungen der französischen Krone
zum Alten Reich nach 1648 536

CHRISTINA BRAUNER

10.5 Ehrenmänner und Staatsaffären. Rollenvielfalt in der Verhandlungspraxis
europäischer Handelskompanien in Westafrika 548

NADIR WEBER

10.6 Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns.
Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi
am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert 560

JEAN-CLAUDE WAQUET

10.7 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Verhandeln“ 571

11 Praktiken der Heuchelei?

Funktionen und Folgen der Inkonsistenz sozialer Praxis 578

TIM NEU, MATTHIAS POHLIG

11.1 Zur Einführung 578

THOMAS WELLER

11.2 Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische
Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien 585

NIELS GRÜNE

11.3 Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im
Umfeld von Bischofswahlen der Frühen Neuzeit 596

BIRGIT NÄTHER

11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von
Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung 607

TIM NEU	
11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“. Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert	619
12 Praktiken des Entscheidens	630
BARBARA STOLLBERG-RILINGER	
12.1 Zur Einführung	630
BIRGIT EMICH	
12.2 <i>Roma locuta – causa finita?</i> Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums	635
ANDRÉ KRISCHER	
12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator. Ein englischer Hochverratsprozess von 1722	646
GABRIELE HAUG-MORITZ	
12.4 Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung. Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel	658
MATTHIAS POHLIG	
12.5 Informationsgewinnung und Entscheidung. Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen Regierung um 1700	667
PHILIP HOFFMANN-REHNITZ	
12.6 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“	678
13 Die Ökonomie sozialer Beziehungen	684
DANIEL SCHLÄPPI	
13.1 Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen	684
14 Fachgeschichte der Frühen Neuzeit	696
JUSTUS NIPPERDEY	
14.1 Die Institutionalisierung des Faches Geschichte der Frühen Neuzeit	696

12.2 *Roma locuta – causa finita?*

Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums

Wenn es eine Institution gab und gibt, die endgültige, für alle verbindliche, ja sogar für unfehlbar gehaltene Entscheidungen trifft, dann ist es das Papsttum. *Roma locuta – causa finita*, so heißt es bei Augustinus, Rom hat gesprochen, der Fall ist beendet. Dass schon Augustinus Zweifel an der Akzeptanz der römischen Entscheidung durch seine Gegner hatte, tut hier nichts zur Sache. Schließlich zeigt die Hartnäckigkeit, mit der seine Worte bis heute zitiert werden, vielleicht nicht die Wirklichkeit, aber doch die große Bereitschaft, der Kurie eine solche Entscheidungsfreude und Entscheidungskraft zuzumessen. Damit drängen sich Rom und das Papsttum für unsere Zwecke geradezu auf: Praktiken des Entscheidens sind wohl am ehesten dort zu beobachten, wo das Entscheiden permanent praktiziert wird. Wie das geschieht, möchte ich am Beispiel des frühneuzeitlichen Papsttums untersuchen. Genauer: Am Beispiel eines Feldes, auf dem Entscheidungen zu treffen sind und regelmäßig getroffen werden, Entscheidungen, die das religiöse Kerngeschäft der Kirche betreffen und die daher vielleicht auch die Eigenheiten einer römisch-kirchlichen Kultur des Entscheidens erahnen lassen: Ich meine das Feld der Heiligsprechungen.¹

Ein Vorteil des Themas liegt auf der Hand: An Heiligsprechungen lässt sich wunderbar zeigen, was den Ansatz unseres Panels von anderen Zugriffen auf das Phänomen des Entscheidens unterscheidet. Wir wollen nicht fragen, wer warum heiliggesprochen wurde. Wir wollen auch nicht untersuchen, welche Bilder von Heiligkeit damit transportiert wurden, wie sich der Heilighimmel zusammensetzte und modernisierte oder welche Ziele, Interessen und Strategien hinter der Kanonisierungspolitik einzelner Päpste gestanden haben könnten.² Kurz gesagt: Wir wollen nicht erforschen, was entschieden wurde. Was uns interessiert, ist vielmehr das *Wie*: *Wie* also wird in der Frage, ob ein bestimmter Kandidat oder eine bestimmte Kandidatin heiligzusprechen sei, eine Entscheidung getroffen?

Auf den ersten Blick scheint das klar. Da zu den Vorzügen des Papsttums die Langlebigkeit seiner Institutionen und Verfahren gehört, kann ich zum Ein-

1 Grundlegend und umfassend zum weit größeren Thema der Heiligenverehrung: Arnold Angenendt: *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart*. München ²1994. Die Forschung auf diesem Feld boomt seit einigen Jahren, erschöpfende Literaturhinweise lässt die gebotene Kürze des Beitrags nicht zu.

2 Exemplarisch hierfür Peter Burke: *How to be a Counter-Reformation Saint*. In: *Religion and Society in Early Modern Europe 1500–1800*. London u. a. 1984, S. 45–55.

stieg eine Meldung zum Thema aus dem Juli 2013 präsentieren:³ „Franziskus besiegelt Heiligsprechung von Papst Johannes Paul II.“, lesen wir hier.⁴ Er habe das dafür notwendige Dekret unterschrieben. Mit dieser Unterschrift mache er den Weg frei, das Datum für die Zeremonie solle noch festgelegt werden. „Medienberichten zufolge“ werde diese Zeremonie, das heißt der eigentliche Akt der Heiligsprechung, noch in diesem Jahr erfolgen. Wir erfahren weiter: „Bereits vor einigen Tagen hatte die Kardinalsversammlung der zuständigen Kongregation des Vatikans Johannes Paul II. ein zweites Wunder zugesprochen.“ Warum das wichtig ist, wird kurz erklärt: „Für eine Heiligsprechung müssen Kandidaten in der katholischen Kirche zunächst seliggesprochen werden. Für beide Stufen ist die Anerkennung eines Wunders notwendig.“ Und dann kommt der entscheidende Satz: „Nach umfangreichen Überprüfungen liegt die endgültige Entscheidung darüber beim Papst.“ Tatsächlich bezieht sich das eingangs angesprochene Dekret genau darauf: In diesem Dekret erkennt Papst Franziskus das für die Heiligsprechung notwendige Wunder an, oder korrekter: Er approbiert mit seiner Unterschrift das Ergebnis der zuständigen Kongregation für die Heiligsprechungen, die darüber lange diskutiert und am Ende abgestimmt hat.

Hier werden zwar einige Details unterschlagen, etwa das Konsistorium, in dem der Papst seine Entscheidung den Kardinälen bekannt gibt und in einem zeremoniellen Akt deren Zustimmung erhält – dieses Konsistorium hat im Verfahren für Johannes Paul II. im September 2013 stattgefunden.⁵ Aber ganz grundsätzlich können wir drei Schritte unterscheiden:⁶

- 3 Einen historischen Überblick gibt Marcus Sieger: *Die Heiligsprechung. Geschichte und heutige Rechtslage*. Würzburg 1995. Zum heute gültigen Verfahren, das bei aller Bedeutung der Reform von 1983 in den im Text skizzierten Grundzügen noch immer seiner frühneuzeitlichen Form ähnelt, vgl. Winfried Schulz: *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*. Paderborn 1988.
- 4 So die Überschrift einer dpa/brk-Meldung vom 5. Juli 2013, 13:33 Uhr. URL: <http://www.nordbayern.de/ressorts/schlagzeilen/franziskus-besiegelt-heiligsprechung-von-papst-johannes-paul-ii-1.3013581> [letzter Zugriff: 06.10.2013].
- 5 In diesem Konsistorium vom 30. September 2013 hat Papst Franziskus seine schon am 5. Juli 2013 gemeldete Absicht untermauert, neben Johannes Paul II. auch Johannes XXIII. heiligzusprechen; als Tag für die Kanonisationsfeier wurde der 27. April 2014 festgesetzt, vgl. die Agenturmeldung vom 30. September 2013 z. B. unter URL: <http://www.zomin.ch/ausland/news/story/17331485> [letzter Zugriff: 06.10.2013]: Im April werden zwei Päpste zu Heiligen ernannt. Zum Ablauf solcher Konsistorien gemäß CIC und heutiger Rechtslage vgl. Sieger, *Heiligsprechung*, S. 140 und S. 414. Die Heiligsprechung selbst ist, wie angekündigt, am 27. April 2014 erfolgt; vgl. etwa die offizielle Seite des Vatikans zur Veranstaltung: http://www.vatican.va/special/canonizzazione-27042014/index_ge.html [letzter Zugriff: 11.09.2014]
- 6 Meine Dreiteilung weicht etwas von der klassischen Dreiteilung in *petitio*, *informatio* und *publicatio* ab (vgl. hierzu z. B. Hans-Jürgen Becker: *Der Heilige und das Recht*. In: Jürgen Petersohn (Hrsg.): *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*. Sigmaringen

- 1) Eine Prüfung durch die zuständige Kongregation, die sich vor allem mit dem Wunder als zentraler Voraussetzung der Heiligsprechung befasst und über dessen Anerkennung am Ende abstimmt.
- 2) Die eigentliche Entscheidung des Papstes, der seinerseits das Ergebnis dieser Abstimmung approbieren muss, in seiner Entscheidung für oder gegen die Heiligsprechung aber gänzlich frei ist.
- 3) Der Akt der Heiligsprechung selbst, bei dem aber nichts mehr zu entscheiden ist. In einem feierlichen Gottesdienst im Petersdom vollzieht der Papst den performativen Sprechakt der Heiligsprechung: Indem er seine Entscheidung mitteilt, wird der Kandidat in den Kanon der Heiligen aufgenommen.⁷

Ich möchte im Folgenden zeigen, dass hinter diesen drei Schritten zwei grundlegend unterschiedlich beschaffene Modi des Entscheidens stehen, die im Verfahren der Heiligsprechung aufeinander angewiesen sind, aber nicht gänzlich harmonisiert werden können und zuweilen auch auseinanderfallen.

Der erste Entscheidungsmodus ist der des hochformalisierten Verfahrens mit den Entscheidungsressourcen der Information, Beratung und Expertise. Ich werde ihn den Modus der Bürokraten nennen. Der zweite Modus ist der des Gebets, der Erleuchtung und des Heiligen Geistes. Ihn nenne ich nach seiner einzigen, aber absolut verbindlichen Entscheidungsressource den Modus des Spirituellen. Im Modus der Bürokraten zeigt sich die institutionalisierte, bürokratisierte, verstaatlichte, auch verwissenschaftlichte Weltkirche; im Modus des Spirituellen steckt ihr spiritueller Kern, ihr Seinsgrund und damit ihre eigentliche Legitimation.

Warum diese Modi nicht zur Deckung gebracht werden können, lässt sich entscheidungstheoretisch so formulieren: Die spirituelle Dimension stellt eine Entscheidungsressource dar, die nicht in ein formalisiertes Verfahren eingepasst werden kann. Sie ist letztlich nicht begründbar und damit völlig frei, sie ist absolut, braucht keine Zustimmung und duldet keinen Widerspruch. Gleichwohl ist sie es, die sowohl die konkrete Entscheidung als auch die Institution, die diese Entscheidung trifft, legitimiert. Der Modus des Spirituellen muss daher lose an

1994, S. 53–70, hier S. 60): Mir geht es weniger um die Schwierigkeiten der Akteure und Prokuratoren, den Prozess in Gang zu setzen, als vielmehr um die Entscheidungsfindung im einmal angestoßenen Prozess.

7 Der performative Aspekt ist dabei rein innerweltlich zu verstehen: Der Kandidat befindet sich bereits im Himmel in der Anschauung und Gegenwart Gottes – dies kann der Papst weder bewirken noch ändern. Im Akt der Selig- bzw. Heiligsprechung wird dies lediglich anerkannt, verbunden allerdings mit einem Rechtsakt: Mit der Seligsprechung erteilt der Papst die Erlaubnis, dass der Seliggesprochene in einem bestimmten Teil der Weltkirche kultisch verehrt werden darf; mit der Heiligsprechung ordnet der Papst obligatorisch an, dass der Heiliggesprochene in der Universalkirche zu verehren ist.

den Modus der Bürokraten gekoppelt werden: Eng genug, damit die spirituelle Erkenntnis des Papstes das Ergebnis des Verfahrens absichert. Aber auch nicht so eng, dass die Freiheit der päpstlichen Entscheidung eingeschränkt würde.

Auch wenn sich die beiden Modi nicht ganz eindeutig den verschiedenen Phasen im Heiligsprechungsprozess zuordnen lassen, fällt eine grobe Zuweisung nicht schwer. Das bürokratische Verfahren ist eher bei der Kongregation angesiedelt, die spirituelle Entscheidung obliegt dem Papst. Daher werde ich im Folgenden die beiden Modi nacheinander vorstellen. Abschließend ist dann zu fragen, wie sich ihr Verhältnis zueinander beschreiben lässt, und was mein Beispiel über die Heiligsprechung hinaus zu erkennen gibt.

Ich beginne mit dem Modus der Bürokraten, das heißt mit einem kurzen Blick auf die Grundlinien des Heiligsprechungsverfahrens, wie es sich im 17. Jahrhundert mit den Reformen Urbans VIII. endgültig verfestigt hat.⁸ Auf die Vorgeschichte kann ich leider nicht eingehen. Sie wäre als schrittweise Durchsetzung des päpstlichen Entscheidungsmonopols zu beschreiben: gegen die Ansprüche der Ortsbischöfe, die in den ersten Jahrhunderten auf diesem Feld eine im Wortsinne entscheidende Rolle spielten;⁹ gegen die Ansprüche der sich formierenden Staatsgewalten, die nicht nur den Dienst von Nationalheiligen in Anspruch nahmen, sondern auch mit Gesuchen und Initiativen selbst bestimmen wollten, wer Einlass in den Heiligenhimmel fand;¹⁰ nicht zuletzt gegen den Wildwuchs der unkontrollierten Verehrung lokaler Heiliger, die die Kirche im posttridentinischen Zeitalter nicht mehr zu dulden bereit war.¹¹ Seit 1588 stand mit der Ritenkongregation eine kollegiale Behörde aus Kardinälen und Prälaten bereit, die fortan auch für die Selig- und Heiligsprechungen zuständig war; Urban VIII. bestimmte dann endgültig, dass nur Kandidaten, die bereits seliggesprochen waren, auch heiliggesprochen werden konnten. Verfahren und Anforderungen

8 Zu den Reformen Urbans VIII. vgl. Sieger, Heiligsprechung, S. 96–105; Giuseppe Dalla Torre: Santità ed economia processuale. L'esperienza giuridica da Urbano VIII a Benedetto XIV. In: *Archivio giuridico Filippo Serafini* 211 (1991), S. 9–48; Miguel Gotor: Le théâtre des saints modernes. La canonisation à l'âge baroque. In: Florence Buttay/Axelle Guillausseau (Hrsg.): *Des saints d'État? Politique et sainteté au temps du concile de Trente*. Paris 2012, S. 23–33.

9 Zur Rolle der Ortsbischöfe und Synoden in der frühen Zeit vgl. Renate Klausner: Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 40 (1954), S. 85–101.

10 Hierzu anregend: Buttay/Guillausseau, *Des saints d'État?*

11 Vor allem darauf zielten die Bestimmungen Urbans VIII. So ordnete er in Umkehrung der bisherigen Praxis an, dass nur Personen, denen bislang keine öffentliche Verehrung zuteil geworden war, für eine Kanonisation in Frage kamen. Der entsprechende *processus super non cultu*, in dem dies überprüft wird, gehört bis heute zu den Voraussetzungen im Verfahren. Zu den Ausnahmen, die dann doch *per viam cultus* kanonisiert werden konnten, vgl. Joseph Brosch: *Der Heiligsprechungsprozess per viam cultus*. Rom 1938.

unterscheiden sich dabei kaum, es geht eher um zwei Stufen: Ein Verstorbener, der durch Lebensführung oder Märtyrertod mutmaßlich direkt in den Himmel eingegangen ist, den Menschen daher sowohl Vorbild als auch Fürsprecher bei Gott sein konnte und dies durch die Vermittlung göttlicher Wundertaten auch unter Beweis gestellt hatte, konnte fortan zunächst seliggesprochen werden. Folgten weitere Wunder, war die Heiligsprechung möglich. Schon mit der Seligsprechung war er zur Ehre der Altäre erhoben. Er durfte im Gebet angerufen und kultisch verehrt werden, nach der Seligsprechung zunächst nur in einer bestimmten Region der Kirche, mit der Heiligsprechung dann in der gesamten Weltkirche. Das Verfahren, nach dem überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für eine solche Selig- oder Heiligsprechung vorlagen, war um 1630 voll entfaltet. Nicht von ungefähr wird es auch als Kanonisations- oder Heiligsprechungsprozess bezeichnet. Formal zählt es zu den kanonischen Prozessen, und auch in der Sache ähnelt es einem Gerichtsverfahren. Genauer gesagt: Es zerfällt in eine Reihe von Einzelprozessen, die sich grob in zwei Hauptphasen unterscheiden lassen. Den Anfang macht der Informativprozess vor Ort, in dem der Ortsbischof im Auftrag des Papstes prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kanonisierung gegeben sind. Hier werden Informationen über Leben, Tugenden bzw. das Martyrium der Kandidaten beschafft und ermittelt, ob sie tatsächlich im Rufe der Heiligkeit stehen. Sind diese Vorermittlungen abgeschlossen, werden die Prozessunterlagen versiegelt und nach Rom gesandt. Damit erlöschen sämtliche Kompetenzen des Ortsbischofs in dieser Sache. An der Kurie beginnt die zweite Hauptphase, der Apostolische Prozess. Dieser besteht im Wesentlichen darin, die Unterlagen aus dem Informativprozess zu überprüfen. Überprüft wird zunächst die Authentizität der eingereichten Akten. Siegel, Unterschriften und andere Formen der Beglaubigung spielen hierbei eine zentrale Rolle. Dass die Prozesse durchaus Jahre, auch Jahrzehnte dauern konnten und neben enormen Geldmengen auch die Nerven der Beteiligten aufzehrten, verwundert im Lichte der Regelungen nicht.¹² Überdies erklärt die formale und prozessuale Akribie des Verfahrens, warum die für Kanonisationen zuständige Kongregation zahlreiche Notare und Advokaten in ihren Reihen hat. In einem zweiten Schritt wird dann der Inhalt der Dokumente überprüft. Dies übernimmt eine ganze Schar von Experten: Sie umfasst neben den erwartbaren Theologen und Juristen textkritische Historiker und neuerdings auch Ärzte für die Prüfung von Wunderheilungen. Hinzu kommt der *promotor fidei*, den der Volksmund als *advocatus diaboli* kennt: Dieser seit 1631 zwingend vorgeschriebene Jurist fahndet in der Art eines Staatsanwaltes nach Widersprüchen und anderen Argumenten, die einer Selig- oder Heiligsprechung im Wege stehen könnten. Der Papst selbst ist in dieses Verfahren

12 Als Beispiel: Richard Stachnik (Hrsg.): *Die Akten des Kanonisationsprozesses Dorotheas von Montau von 1394 bis 1521*. Köln/Wien 1978.

zunächst nur indirekt eingebunden. Zwar wäre die Kongregation ohne seine ausdrückliche Beauftragung, die *commissio*, nicht befugt, den Prozess zu führen.¹³ Und natürlich wird er über jeden Schritt vom Sekretär der Kongregation schriftlich informiert. Aber persönlich tritt der Papst erst dann in Erscheinung, wenn die Kongregation die Prüfung positiv abgeschlossen hat. Dies geschieht in zwei Runden. Sobald der Märtyrertod bzw. die heroischen Tugenden des Kandidaten von der Kongregation bestätigt werden, muss der Papst dem zustimmen oder aber, hierin ist er völlig frei, das Verfahren beenden. Geht es weiter, kommen die Wunder auf den Prüfstand. Zunächst muss die Kongregation feststellen, ob sie die Anerkennung des Wunders mehrheitlich für angemessen hält oder nicht. Ermittelt wird dies qua Abstimmung – mit der aus Berufungskommissionen heute noch vertrauten endgültigen Schlussabstimmung, die es den bisher Zweifelnden erlaubt, der siegreichen Mehrheit am Ende doch noch beizutreten und der angestrebten Einstimmigkeit nicht länger im Wege zu stehen. Aber auch eine einstimmige Entscheidung der Kongregation würde den Papst nicht binden. Jetzt liegt es allein an ihm, das Wunder seinerseits zu approbieren und dann – als letzten Schritt – die Seligsprechung zu verfügen und vorzunehmen.

Bei der Heiligsprechung ist dies nicht anders. Da Leben, Tugenden und Wunder ja bereits im Seligsprechungsprozess überprüft wurden, kann sich die Untersuchung zur Heiligsprechung auf solche Wunder beschränken, die seit der Seligsprechung hinzugekommen sind. Am Ende muss aber auch hier der Papst entscheiden, und zwar über die Anerkennung der Wunder – was für Johannes Paul II., wie oben gemeldet, geschehen ist –¹⁴ und über die Heiligsprechung selbst.

Welche Entscheidungsressource ihm hierbei zur Verfügung steht, liegt auf der Hand. Es ist der Rat eines Expertengremiums, das in einem langwierigen, hochformalisierten Verfahren die *Causa* nach allen Regeln der Kunst geprüft und dabei ermittelt hat, ob die Voraussetzungen für eine Heiligsprechung gegeben sind oder nicht. Ein rechtlich verbindliches Urteil hat dieses Verfahren aber nicht hervorgebracht. In diesem Punkt unterscheidet sich der Kanonisationsprozess von allen anderen Varianten des kanonischen Prozesses. Das Verfahren setzt zwar die individuelle wie kollektive Entscheidung der Kongregationsmitglieder voraus; es produziert aber keine Endentscheidung, sondern aus der Sicht des

13 Formal gesehen, sichert die Rechtsform der delegierten Gerichtsbarkeit dem Papst die oberste Autorität über die Heiligsprechung. Dass ihm auch im gegenteiligen Fall, bei der Erklärung der Häresie, kraft seiner Funktion an der Spitze des Heiligen Offiziums die oberste Autorität zuzustehen, darf man mit Burke, *Counter-Reformation Saint*, S. 45 und 53, als zwei Seiten einer Medaille begreifen.

14 Laut der Meldung vom 5. Juli 2013 (vgl. Anm. 4) handelt es sich bei dem von Papst Franziskus per Dekret anerkannten Wunder um die am Tag der Seligsprechung von Johannes Paul II. erfolgte Heilung einer Frau aus Costa Rica von einer Gehirnverletzung.

Papstes eine Art Empfehlung, welcher der Pontifex folgen kann oder auch nicht. Beides kommt vor.¹⁵

Diese Trennlinie zwischen Prozess und eigentlicher Entscheidung wird auch in den Handlungsabläufen deutlich. So ist der Papst bei der Schlussabstimmung der Kongregation zwar zugegen; aber er schreitet keineswegs sofort zur Eröffnung seines Urteils. Was er stattdessen tut, beschreibt Prospero Lambertini, der spätere Benedikt XIV., selbst langjähriger *promotor fidei*, in seinem Grundlagenwerk zum Thema um 1740 folgendermaßen: Der Papst „empfiehlt die Sache wiederholt dem Gebete, betet auch selbst und entdeckt erst, wenn er es für gelegen hält, vor dem Secretär und dem Promotor fidei sein Urtheil und seinen Willen, worauf die apostolischen Briefe in Form eines Breve ausgestellt und der Tag der Beatification verkündet wird“.¹⁶

Erst, wenn er es für gelegen hält – das kann auch nie sein. Tatsächlich gibt es nicht wenige Fälle, in denen die Selig- oder Heiligsprechung nach Abschluss des Prozesses einfach ausblieb. Die Freiheit der päpstlichen Entscheidung liegt auch darin, nicht entscheiden zu müssen.¹⁷ Warum das so ist, macht das Lambertini-Zitat deutlich: Die Entscheidung des Papstes wurzelt letztendlich im Gebet, im Beistand Gottes, und dem lassen sich keine Fristen setzen. Dieser Modus des Spirituellen mag sich hier nur andeuten. Unübersehbar in Szene gesetzt wird er indes in der Inszenierung der Kanonisationsfeier.¹⁸ Dass der Papst im Modus des

15 Vgl. Winfried Schulz: Art. „Heiligsprechung“. In: *Lexikon für Theologie und Kirche* 4 (1995), Sp. 1328–1331, hier Sp. 1330.

16 Erstmals im Druck erschienen in sieben Bänden, Prato 1839–1842; eine Neuedition ist in Arbeit: Benedetto XIV (Prospero Lambertini): *De servorum dei beatificatione et beatorum canonizatione – La beatificazione dei servi di dio e la canonizzazione dei beati*. Vatikanstadt 2010ff. Die im Text angesprochene Passage ist noch nicht ediert und wird hier zusammengefasst nach Peter Lechner: *Beatification und Canonisation der Diener Gottes. Nach dem größeren Werke des Papstes Benedict XIV*. Mainz 1862, S. 405, Punkt 8.

17 Anders im Prozess, im Modus der Bürokraten: Im Verfahren selbst finden wir durchaus Entscheidungs-Entscheidungen, Entscheidungen also, die signalisieren, dass es überhaupt um eine Entscheidung geht, und die auch entsprechend wahrgenommen wurden. Dies gilt vor allem für die angesprochene, von zahllosen Akteuren nie erreichte *commissio* zur Einleitung des Apostolischen Prozesses vor der Kongregation: Dass sie mit Geschenken und Feiern gewürdigt wurde, verweist auf ihre Eigenschaft als Entscheidungs-Entscheidung. Vgl. hierzu für die frühere Zeit Thomas Wetzstein: *Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter*. Köln u. a. 2004, S. 354–384.

18 Vgl. Theodor Klausner: Die Liturgie der Heiligsprechung [1938]. In: ders.: *Gesammelte Arbeiten zur Liturgiegeschichte, Kirchengeschichte und Christlichen Archäologie*. Hrsg. von Ernst Dassmann. Münster 1974, S. 161–176. Ein Beispiel von 1746 schildert Andreas Schalhörn: *Historienmalerei und Heiligsprechung. Pierre Subleyras (1699–1749) und das Bild für den Papst im 17. und 18. Jahrhundert*. München 2000, S. 49–67. Für eine frühere Feier vgl. Niels Krogh Rasmussen: *Iconography and Liturgy at the Canonization of Carlo Borromeo*. In: *Analecta Romana Instituti Danici* 15 (1986), S. 119–150.

Spirituellen entschied, war die zentrale Botschaft der eigentlichen Heiligsprechung, die im Zuge der auch zeremoniellen Zentralisierung seit dem 17. Jahrhundert in Rom stattzufinden hatte.¹⁹ In der feierlichen Messe in Sankt Peter wurde nicht nur die Entscheidung verkündet und damit zugleich vollzogen, hier wurden das Entscheiden selbst und seine Ressourcen regelrecht inszeniert.²⁰ So ließ sich der Papst in einer Art sozialem Drama, das die Konstellation der Entscheidung wiedergab, gleich drei Mal die Frage stellen, ob er den Kandidaten heiligsprechen wolle. Auf die erste Frage oder Bitte, die der Prokurator der Causa vorzutragen hatte, antwortete der Papst bzw. der Brevensekretär, der für ihn sprach, eine so bedeutende Handlung verlange ein Gebet um himmlischen Beistand. Der entsprechenden Aufforderung, die Fürbitte der Heiligen anzurufen, kam man mit dem Gesang der Heiligenlitanei nach. Der zweiten Bitte folgte, nach einem stillen Gebet des Papstes, dessen Aufforderung, für die Erleuchtung des Heiligen Geistes zu beten, was in Form des einschlägigen Hymnus „Veni Creator Spiritus“ geschah. Erst auf die dritte der immer inständiger formulierten Bitten hin folgte die Zustimmung des Papstes, und zwar in jenem performativen Sprechakt, mit dem die Entscheidung zugleich verkündet und vollzogen wurde. Die Formel ist bis heute nahezu unverändert geblieben. Sie lautet:

Zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, zum Ruhm des katholischen Glaubens und zur Förderung des christlichen Lebens entscheiden wir nach reiflicher Überlegung und Anrufung der göttlichen Hilfe, dem Rat der in Rom versammelten Kardinäle, Patriarchen und Erzbischöfe folgend [heute heißt es an dieser Stelle: dem Rat vieler unserer Brüder folgend], kraft der Autorität unseres Herrn Jesus Christus, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und in der Vollmacht des uns übertragenen Amtes, dass der/die selige N. ein(e) Heilige(r) ist. Wir nehmen ihn/sie in das Verzeichnis der Heiligen auf und bestimmen, dass er/sie in der gesamten Kirche als Heilige(r) verehrt wird. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.²¹

Die in der Autorität Christi wurzelnde Vollmacht seines Amtes gab dem Papst das Recht dazu, eine Entscheidung zu treffen. Wie diese ausfiel, bestimmten der Rat der Brüder, womit eher das Konsistorium als die Kongregation gemeint

19 Vgl. vor allem Gaetano Stano: Il rito della beatificazione da Alessandro VII ai nostri giorni. In: *Miscellanea in occasione del IV centenario della Congregazione per le Cause dei Santi (1588–1988)*. Vatikanstadt 1988, S. 367–422.

20 Zur *Petitio canonizationis* vgl. für das Beispiel von 1746 Schalhorn, *Historienmalerei*, S. 59; für das vorkonziliare 20. Jahrhundert Klauser, *Liturgie*, S. 162.

21 So die gängige deutsche Übersetzung, vgl. etwa Johannes Brinktrine: *Die feierliche Papstmesse. Die Zeremonien bei Selig- und Heiligsprechungen*. Rom ³1950, S. 50f.

sein dürfte, und die Hilfe Gottes.²² An der Gewichtung dieser Entscheidungsressourcen hatte die Zeremonie keinen Zweifel gelassen: Ausschlaggebend war die Hilfe Gottes. Das Verfahren in allen seinen Teilen schrumpfte auf den Rat der Brüder, die im Prozess so zentralen Akten und Authentifizierungen spielten überhaupt keine Rolle.

Dass der Papst nicht nach Aktenlage und Verfahrensausgang, sondern unter Inspiration des Heiligen Geistes entschieden hatte, zeigte auch das ikonographische Programm in der prächtig ausgeschmückten Kirche.²³ Gerade bei den Heiligsprechungen der Frühen Neuzeit zierten das *theatrum canonizationis*, den Chorbereich von Sankt Peter als Ort des Geschehens, bevorzugt Bildmotive, die den auf einer Wolke thronenden Papst mit der Taube des Heiligen Geistes zeigen.²⁴

Dass diese Bilder nicht den konkreten Pontifex, sondern den Papst als Allegorie der *ecclesia triumphans* zeigen, führt mich zur Schlussbilanz. Nicht nur die Stärke der *ecclesia triumphans*, die ganze Legitimation und Existenz der römischen Kirche wurzelt in ihrem Zugang zum Göttlichen. Genau dieser Zugang wird genutzt, freigesetzt und demonstriert, wenn der Papst, wie in unserem Fall, Entscheidungen im Modus des Spirituellen trifft. Dies schließt aber keineswegs aus, dass die päpstlichen Endentscheidungen auf Vorentscheidungen und Bewertungen aufbauen, die im Modus der Bürokraten ermittelt wurden. Im Gegenteil: So wie es dem Papsttum der Frühen Neuzeit nicht zuletzt durch die Etablierung eines eigenen Verfahrens gelungen ist, seinen Monopolanspruch auf die Heiligsprechung durchzusetzen, so braucht auch die zentralisierte Weltkirche von heute ein einheitliches, Einheit stiftendes Verfahren, ein Verfahren, das den Anliegen der Teilkirchen ebenso gerecht wird wie den theologischen und juristischen Standards der Universalkirche. Dieses Verfahren kann sich nur im Modus der Bürokraten vollziehen. Nötig ist folglich die lose Kopplung beider Modi und ihrer Ressourcen: Indem die päpstliche Endentscheidung dem Verfahren sozusagen nachgeschaltet wird, können Information, Expertise und Beratung ebenso zur Produktion und Legitimierung von Entscheidungen genutzt werden wie Amtsautorität und der Beistand des Heiligen Geistes. Spannungsfrei kann das Verhältnis der beiden Modi kaum sein. Auch wenn der Papst dem Ergebnis der Kongregation folgt, muss seine eigene Endentscheidung von den

22 Wohlgermerkt: Angerufen wird die Hilfe Gottes, nicht dessen Entscheidung oder Anweisung. Die Entscheidung des Papstes, die ja den Seelenstatus des Heiligen nicht verändert, sondern die kultische Verehrung rechtlich regelt, ist ein eigenständiger Akt des Entscheidens, keine Ableitung aus einer bereits getroffenen Entscheidung Gottes.

23 Ausführliche Beispiele hierfür bieten Schalhorn, Historienmalerei, und Rasmussen, *Iconography*.

24 So etwa Emmanuel de Azevedos Medaillon für St. Peter anlässlich der Kanonisation am 29. Juni 1746, im Original 12,6 x 8,75 m; in einer Abbildung nach einem späteren Stich bei Schalhorn, Historienmalerei, im nicht paginierten Abbildungsteil.

Entscheidungen der Kongregationsmitglieder im Handlungsablauf abgesetzt und in der liturgischen Inszenierung als eine Entscheidung anderer Art dargestellt werden. Doch auch wenn sie nicht harmonisch zur Deckung zu bringen sind, bedingen sie sich doch gegenseitig. Eine Heiligsprechung ohne den Modus des Spirituellen wird man sich kaum vorstellen können. Umgekehrt wird es eine Heiligsprechung ohne den Modus der Bürokraten, eine päpstliche Entscheidung also, die sich allein auf die Amtsvollmacht des Pontifex und die Ressource der Inspiration stützt, auch schwer haben. Wir konnten es inzwischen beobachten: Papst Franziskus hat am 27. April 2014 nicht nur Johannes Paul II. heiliggesprochen, sondern auch Johannes XXIII.²⁵ Dieser aber ist nicht nur der Papst des Zweiten Vatikanischen Konzils, was die Konzilsgegner auf den Plan rief. Er hat auch kein Wunder vorzuweisen. Dass Papst Franziskus erwog und schließlich wagte, ihn ohne ein approbiertes Wunder zu kanonisieren, erschien seinen Kritikern schon im Vorfeld als „irrationaler Präzedenzfall“.²⁶ Diese Aussage illustriert nicht nur, in welchem Maße der Begriff der Rationalität historischen und kulturellen Wandlungen unterworfen sein kann. Zugleich zeigen sich hier die Schwierigkeiten, die der Modus des Spirituellen ohne sein bürokratisches Gegenstück hat.²⁷ Könnte es sein, dass die Umgehung des bürokratischen Modus die Kontingenz der Entscheidung offenbart und sie damit angreifbar macht? Jedenfalls scheint offenkundig, dass auch der Modus der Bürokraten zur Legitimierung der Entscheidung beiträgt.²⁸

25 Vgl. Anm. 5.

26 Diese und ähnliche Formulierungen sind zu finden bei konservativen katholischen Beobachtern, so etwa bei Giuseppe Nardi: Eine wunderlose Heiligsprechung Johannes XXIII. für eine „Heiligsprechung“ des Konzils?, veröffentlicht am 7. Juli 2013 auf *Katholisches.info* Magazin für Kirche und Kultur. URL: <http://katholisches.info/2013/07/07/eine-wunderlose-heiligsprechung-johannes-xxiii-fur-eine-heiligsprechung-des-konzils/> [letzter Zugriff: 06.10.2013].

27 Dass die Verteidiger des Papstes neben dessen Amtsvollmacht v. a. die spirituelle Dimension seiner Entscheidung ansprechen (müssen), illustriert Monsignor Slawomir Oder, Postulator des Heiligsprechungsprozesses von Johannes Paul II., in einem Interview mit Radio Vatikan vom 17. Juli 2013. Zu einer Heiligsprechung Johannes' XXIII. auch ohne Wunder sagt er: „Uns mag der Schritt vielleicht überraschen, doch hinter ihm stehen die Reflektion und das Gebet des Papstes, die ihn zu dieser Entscheidung führten. Und diese Art von Entscheidung kann spirituelle Früchte tragen und zum Wohl der Seelen beitragen.“ Vgl. URL: http://de.radiovaticana.va/news/2013/07/17/papst_johannes_paul_ii_und_johannes_xxiii.:_zwei_wege_zur/teD-71139 [letzter Zugriff: 06.10.2013].

28 Interessant ist hier auch ein Blick auf die „Santo subito“-Rufe nach dem Tod von Johannes Paul II., in denen Hubertus Lutterbach: *Tot und heilig? Personenkult und „Gottesmenschen“ in Mittelalter und Gegenwart*. Darmstadt 2008, S. 85, die Wiederbelebung von Ausdrucksformen mittelalterlicher Frömmigkeit sieht. Zwar wurde die seit Urban VIII. gültige Mindestfrist zwischen dem Tod eines Kandidaten und der Einleitung des Verfahrens bei Johannes Paul II. nicht eingehalten. Dass aber ansonsten das Verfahren mehr oder

Was lässt sich über die Heiligsprechung hinaus festhalten? Um zunächst bei der Kurie zu bleiben: Der spirituellen Verankerung des Papsttums gemäß dürfte die lose Koppelung verschiedener Modi eine zentrale Form der römischen Kultur des Entscheidens darstellen. So zeigt allen voran die Wahl des Papstes, dass auch andere Entscheidungen in Zeremoniell und Verfahren als Kombination beider Modi beschrieben werden können. Für Ex-cathedra-Entscheidungen des päpstlichen Lehramtes (vielleicht gerade vor der Unfehlbarkeitserklärung von 1870) dürfte beispielsweise Ähnliches gelten. Und wie die spirituelle Dimension auf eher weltlich-administrativen Feldern des Entscheidens verarbeitet wird, scheint mir eine Untersuchung wert zu sein. Die Frage nach dem Wie des Entscheidens könnte also für die Kurien-Forschung auf zahlreichen Feldern Anregungen bieten.

Aber auch über Rom hinaus finden sich Analogien. Wenn etwa der Landesherr die Urteile seiner Strafgerichte in voller Freiheit bestätigt oder verwirft, wenn Urteilstgremien wie die Schöffenstühle zwar empfehlen, aber nicht entscheiden können, scheint es sich doch um eine ganz ähnlich gelagerte Verschaltung verschiedener Modi zu handeln. Warum das so ist, könnte für eine Theorie des Entscheidens von Interesse sein. Offenbar hängt es stark von den Ausformungen eines kulturellen Systems ab, welche Modi und Ressourcen in welchen Fragen Entscheidungen hervorbringen und legitimieren können. Ressourcen und Modi allein erklären noch nicht, gleichsam aus sich selbst heraus, ihre verbindliche Wirkung. Aber ebenso offenkundig lassen sich verschiedene Modi des Entscheidens so kombinieren, dass sie gemeinsam den unterschiedlichen Anforderungen an das Entscheiden gerecht werden. Ich würde hier nicht von einer Arbeitsteilung zwischen Herstellung und Legitimierung der Entscheidung sprechen. Ich würde aber dafür plädieren, die Effekte der einzelnen Modi und ihre jeweiligen Kombinationen im Auge zu behalten. Dies könnte helfen, die Kulturen des Entscheidens sowohl in der historischen Analyse als auch für die Gegenwart zu erfassen. Was das Papsttum von heute angeht, fehlt es nicht an Anschauungsmaterial.

minder den Regeln folgte, zeigt, dass eine Heiligsprechung „per acclamationem“ (ebd., S. 83) seitens des Papsttums nicht akzeptiert wird.